

# ERLÄUTERUNGEN

## I. ALLGEMEINER TEIL

### **1. Ist-Zustand:**

Am 1. Jänner 2025 tritt das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) in Kraft. Dieses ist auf Vertragsbedienstete, die ab diesem Tag in den Dienst bei einer niederösterreichischen Gemeinde eintreten, und auf Vertragsbedienstete, die aufgrund von § 121 NÖ GBedG 2025 in dieses Dienstrecht optieren, anwendbar. Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ GBedG 2025 gelten hinsichtlich der Zulassung und der Ablegung der Dienstprüfungen vor der Prüfungskommission sowie für die Prüfungskommission selbst die Bestimmungen des V. Abschnittes der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) sinngemäß.

In den Verordnungen über die Gemeindedienstprüfungen ist das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025, LGBl. Nr. 15/2024, derzeit kein Bestandteil eines Prüfungsgegenstandes. Demgegenüber sind das Gesetz über die Landesbürgerschaft, LGBl. 0006, sowie das NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetz, LGBl. 0060, noch Bestandteil des Prüfungsgegenstands Verfassungs- und Gemeindeorganisationsrecht in der Verordnung über die Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst und den rechtskundigen Verwaltungsdienst, obwohl diese Landesgesetze mittlerweile außer Kraft getreten sind.

### **2. Soll-Zustand:**

Das NÖ GBedG 2025 soll in den Prüfungsgegenstand Dienst- und Besoldungsrecht aufgenommen werden.

Andererseits sollen seit der letzten Novelle außer Kraft getretene Gesetze nicht mehr Bestandteil von Prüfungsgeständen der Gemeindedienstprüfungen sein.

Des Weiteren sollen die Umsetzungshinweise der Verordnung über die Ausbildung von Leiterinnen und Leitern einer Musikschule aktualisiert werden.

### **3. Gesetzliche Grundlage:**

Die gesetzlichen Grundlagen zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes bilden § 98 Abs. 3 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, § 46b Abs. 4 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420, und § 110 Abs. 4 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025, LGBl. Nr. 15/2024.

**4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften sowie Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Dieser Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

**5. Probleme bei der Vollziehung:**

Bei der Vollziehung der beabsichtigten Änderungen sind keine Probleme zu erwarten.

**6. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814:**

Gemäß Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtssetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

**7. Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Verordnung ist mit keinen unmittelbaren zusätzlichen Kosten zu rechnen.

**8. Mitwirkung von Bundesorganen:**

Der Verordnungsentwurf sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen vor, weshalb auch diesbezüglich keine Zustimmung der Bundesregierung erforderlich ist.

Ein Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß § 9 bzw. § 14 F-VG 1948 besteht in der genannten Angelegenheit nicht.

**9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des Klima- und Energieprogrammes 2030:**

Durch den Verordnungsentwurf sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

## **II. BESONDERER TEIL**

### **Zu Artikel 1 (Verordnung über die Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst und den rechtskundigen Verwaltungsdienst):**

#### **Zu Art. 1 Z 1 (§ 2 Abs. 1):**

In Bezug auf den 2. Teil der schriftlichen Dienstprüfung für den Höheren Verwaltungsdienst soll klargestellt werden, dass die prüfungsgegenständlichen dienst- und besoldungsrechtliche Probleme schwieriger Natur anhand von Fallbeispielen (mittels Falllösungstechnik) zu klären bzw. lösen sind. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um bescheidmäßige Erledigungen.

#### **Zu Art. 1 Z 2 und 4 (§ 4 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 2 lit. a):**

Im Gegenstand Verfassungs- und Gemeindeorganisationsrecht sollen das Gesetz über die Landesbürgerschaft und das NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetz entfallen, weil diese Landesgesetze nicht mehr in Kraft stehen.

#### **Zu Art. 1 Z 3 und 5 (§ 4 Abs. 1 lit. d und § 4 Abs. 2 lit. d):**

Aufgrund des Inkrafttretens des NÖ GBedG 2025 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2025 soll der Gegenstand Dienst- und Besoldungsrecht um dieses Gesetz ergänzt werden. Diese Ergänzung ist zweckmäßig, weil dieses Dienstrecht für eine Mehrzahl der Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber anwendbar sein wird. Außerdem wird das NÖ GBedG 2025 aufgrund von zukünftigen Neuaufnahmen von Vertragsbediensteten in den Gemeinden überhaupt eine wesentliche Bedeutung im Bereich des Gemeindedienstrechts erlangen.

#### **Zu Art. 1 Z 6 (§ 5):**

Die Änderungen der gegenständlichen Verordnungen sollen zeitgleich mit dem Inkrafttreten des NÖ GBedG 2025 am 1. Jänner 2025 in Kraft treten. Kandidatinnen und Kandidaten, die zu diesem Zeitpunkt bereits zur Dienstprüfung zugelassen wurden oder zu dieser bereits einmal angetreten sind, können beantragen, dass im Rahmen ihrer Prüfung die Gegenstände in der zum 31. Dezember 2024 geltenden Zusammensetzung geprüft werden.

**Zu Artikel 2 (Verordnung über die Prüfung für den Rechnungs-(Buchhaltungs-)dienst und den gehobenen Verwaltungsdienst):**

Zu Art. 2 Z 1 (§ 2):

Aufgrund der Änderungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Vordienstzeiten und Ausbildungszeiten des NÖ GBedG 2025 im Verhältnis zur GBDO wird der Stichtagsberechnung im Zuge der schriftlichen Prüfung ein geringerer Stellenwert als bisher zukommen. Damit einhergehend sollen Gehaltsberechnungen zukünftig keinen zwingenden Teil der schriftlichen Prüfung aus Dienst- und Besoldungsrecht darstellen. Dies schließt jedoch Aufgaben, die eine Gehaltsberechnung mitumfassen bzw. erfordern, nicht aus.

Weiters ist der Exekutionsantrag nicht mehr als Bestandteil der schriftlichen Prüfung vorgesehen.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 4 Abs. 1 lit. d):

Siehe Erläuterungen zu Artikel 1 Z 3 und 5.

Zu Art. 2 Z 3 (§ 5):

Siehe Erläuterungen zu Artikel 1 Z 6.

**Zu Artikel 3 (Verordnung über die Prüfung für den Rechnungsfachdienst und den Verwaltungsfachdienst):**

Zu Art. 3 Z 1 (§ 2):

Siehe Erläuterungen zu Artikel 2 Z 1.

Zu Art. 3 Z 2 (§ 4 Abs. 1 lit. d):

Siehe Erläuterungen zu Artikel 1 Z 3 und 5.

Zu Art. 3 Z 3 (§ 5):

Siehe Erläuterungen zu Artikel 1 Z 6.

**Zu Artikel 4 (Verordnung über die Ausbildung von Leiterinnen und Leitern einer Musikschule):**

Zu Art. 4 Z 1 (§ 6 Z 4 und 5):

Mit der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG wird die Richtlinie 2009/50/EG aufgehoben. Um Artikel 31 Abs. 1 der aufhebenden Richtlinie zu entsprechen, soll der diesbezügliche Umsetzungshinweis auf Unionsrecht angepasst werden. Im § 5 der gegenständlichen Verordnung wird Artikel 16 Abs. 1 lit. d der Richtlinie (EU) 2021/1883 umgesetzt, wie dies bereits bei der Vorgängerbestimmung der Fall war.

Durch Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, wird die Richtlinie 2011/98/EU aufgehoben. Um Artikel 18 Abs. 1 der aufhebenden Richtlinie zu entsprechen, soll der diesbezügliche Umsetzungshinweis auf Unionsrecht angepasst werden. Im § 5 der gegenständlichen Verordnung wird Artikel 12 Abs. 1 lit. d der Richtlinie (EU) 2024/1233 umgesetzt, wie dies bereits bei der Vorgängerbestimmung der Fall war.

Zu Art. 4 Z 2 (§ 7 Abs. 2):

Die Verordnung über die Ausbildung von Leiterinnen und Leitern einer Musikschule soll auf Grundlage des § 110 Abs. 4 dritter Satz NÖ GBedG 2025 ab 1. Jänner 2025 auch für Leiterinnen und Leiter einer Musikschule, auf deren Dienstverhältnis das NÖ GBedG 2025 zur Anwendung gelangt, gelten.